

Reglement über die  
Benützung der Schützenbeiz  
der Schützengesellschaft Bissegg

# INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Benützungsrecht**
- 2. Verwaltung**
- 3. Benützungsbewilligung**
- 4. Bezug und Rückgabe**
- 5. Benützungsgebühren**
- 6. Hausordnung**
- 7. Haftung und Sorgfaltspflicht**
- 8. Schlussbestimmungen**

## ANHANG

- 1. Hausordnung für die Schützenstube**
- 2. Benützungsgebühren für die Schützenstube**

# **Reglement über die Benützung der Schützenstube**

## **1. Benützungsrecht**

Die Schützenstube steht im Eigentum der Schützengesellschaft Bissegg (SG Bissegg). Sie steht der Öffentlichkeit, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen für gesellige und kulturelle Anlässe zur Verfügung.

## **2. Verwaltung**

Die Aufsicht über die Schützenbeiz ist Sache der SG Bissegg, vertreten durch den Vorstand. Für die Wartung und den Betrieb ist der jeweilige Hüttenwart bzw. dessen Stellvertreter zuständig.

## **3. Benützungsbewilligung**

Für die Benützung der Schützenstube ist ein Gesuch an den Hüttenwart zu richten.

Die Bewilligung wird vom Hüttenwart – grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge des Gesuchs – erteilt. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

## **4. Bezug und Rückgabe**

Der Schlüssel für die Schützenstube wird dem Benützer durch den Hüttenwart ausgehändigt und nach Abschluss des Anlasses wieder zurückgenommen. Die Uebernahme- und Rückgabe-Termine sind mit dem Hüttenwart frühzeitig abzusprechen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benützer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht. Defektes Material ist dem Hüttenwart zu melden und wird verrechnet.

## **5. Benützungsgebühren**

Für die Benützungsgebühren wird auf Anhang II verwiesen. In den Gebühren sind die Kosten zusätzlicher Reinigung durch den Hüttenwart nicht inbegriffen.

Bei der Anmeldung ist in jedem Fall die verantwortliche Person mit der vollständigen Adresse und Telefon-Nummer bekannt zu geben. Annulationen von Seiten der Benützer sind mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Hüttenwart zu melden. Danach ist die Hälfte der reglementarisch festgesetzten Gebühren als Unkostenbeitrag zu entrichten.

## **6. Hausordnung**

Für die Hausordnung (Weisungen über Aufräum- und Reinigungsarbeiten) wird auf Anhang I verwiesen

## **7. Haftung und Sorgfaltspflicht**

Die Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar und Umgebung.

Der Vorstand behält sich vor, Benützer, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hüttenwartes nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

## **8. Schlussbestimmungen**

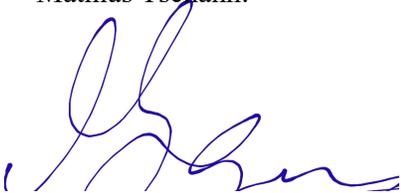
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.  
Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Bissegg, Januar 2024

### **Vorstand:**

Der Präsident

Mathias Tschann:



Die Aktuarin

Gabriela Milz



## Hausordnung für die Schützenbeiz der Schützengesellschaft Bissegg

***Herzlich Willkommen in unserer Schützenbeiz. Sie steht im Eigentum der SG Bissegg und kann zu geselligen und kulturellen Anlässen benützt werden. Durch das Befolgen nachstehender Hinweise, ersparen Sie sich und der Schützengesellschaft unnötige Kosten.***

1. Im ganzen Gebäude ist Rauchverbot.
2. Der nächste Mieter erwartet von Ihnen, dass Sie den Ort so verlassen, wie Sie ihn selber anzutreten wünschen:
  - einwandfrei saubere Tische und Stühle
  - hygienisch gereinigte Küchen- und Toilettenanlagen
  - nass aufgenommene Fussböden
  - eine saubere Umgebung
3. Geschirr, Inventar und Reinigungsmittel werden zu Verfügung gestellt. Es dürfen nur die vom Vermieter bereitgestellten Reinigungsmittel verwendet werden, insbesondere beim Geschirrspüler. – Bei Rückgabe bitte folgende Punkte beachten:
  - Türen schliessen
  - Reinigung der Hausumgebung und des Parkplatzes. (einsammeln von Abfallpapier, Flaschen, Entfernen der Festmarkierungen usw.)
  - Abfallbehälter leeren; der Kehrriech muss in Plastiksäcken mitgenommen und der Abfallverwertung zugeführt werden.
  - Rückgabe des Schlüssels an den Hüttenwart.
4. Beschädigtes Material wird dem Mieter verrechnet.
5. Jeder Benützer ist zu einem Anstand wahren Verhalten und zur möglichsten Schonung der vorhandenen Sachgüter sowie Umgebung verpflichtet. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe, es dürfen keine Feuerwerke mehr abgebrannt werden.
6. Vorstand und Hüttenwart danken für die Einhaltung dieser Hausordnung.

***Danke für's Rücksicht nehmen und jetzt vor allem einen gemütlichen, erholsamen Aufenthalt.***

Bissegg, im Januar 2024

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Mathias Tschann:



Die Aktuarin:

Gabriela Milz:



Anhang II

## Benützungsgebühren für die Schützenbeiz

Benützungsdauer	Tarif für	
	Vereinsmitglieder Bei Eigenbedarf	Andere
Ganzer Tag	Fr. 100.--	Fr. 200.--

Falls es keinen Vor- oder Nachmieter gibt, steht die Schützenstube nach der Schlüsselübergabe zu Verfügung.

Zusätzliche Reinigungskosten des Hüttenwartes werden nach Aufwand verrechnet (Std. à Fr. 50.--). Im Mietpreis sind sämtliche Nebenkosten für Wasser, Strom usw. inbegriffen (in verhältnismässiger Verbrauchsmenge).

Bei Verzicht auf die bereits erteilte Benützungsbewilligung ist die Hälfte der reglementarisch festgesetzten Gebühr als Unkostenbeitrag zu entrichten.

Falls der Verzicht 10 Tage vor einem Termin erklärt wird, ist kein Beitrag fällig.

Die Benützungsgebühren können vom Vorstand der SG Bissegg jederzeit angepasst werden.

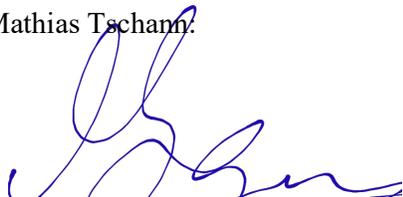
Bissegg, Januar 2024

Für den Vorstand:

Der Präsident

Die Aktuarin:

Mathias Tschann:



Gabriela Milz:

